

## M07 – B05

## Die Bürgschaft

# M07-B05

### Feinziele

Sensibilisierung für das Thema Bürgschaft

### Zielgruppe

Jugendliche ab 9. Jahrgangsstufe

### Methode

Einzel- oder Gruppenarbeit

### Arbeitsmaterialien

Fallbeispiele (Anlage)

### Dauer

30 Min.

### Durchführung:

Das Thema Bürgschaft kann anhand der anliegenden Fallbeispiele und verschiedenen Antwortmöglichkeiten vertieft werden.

Je nach Gruppengröße kann das in **Einzelarbeit** oder **Gruppenarbeit** geschehen.

Die Auswertung erfolgt im **Plenum**.

Die richtigen Antworten sind:

1c

2a

3a

4a

Grundlegende Informationen zum Thema Bürgschaft finden Sie in der **Grundlage 06** in diesem Modul (M07-G06).

**Quelle:** Jann Rothberg, Stadt Flensburg, Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung

## M07 – B05 Die Bürgschaft

Peter und Paula sind ein Paar. Für eine PKW-Finanzierung und rückständige Miete nimmt Peter ein Darlehen über 10.000 € auf.

Paula unterschreibt hierfür eine Bürgschaft.

Eine Woche später trennen Peter und Paula sich.

### Fallbeispiele & Fragen

**1. Peter ist wütend auf Paula, weil diese ihn verlassen hat. Er kann zwar für das Darlehen zahlen, tut das aber nicht.**

**Was kann die Bank jetzt von Paula fordern?**

- a) Erst einmal gar nichts. Die Bank muss vorrangig von Peter Geld fordern. Erst bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit kann von Paula Geld gefordert werden.
- b) 5.000 €, für die zweite Hälfte des Darlehens haftet Peter (gemeinsame Haftung).
- c) 10.000 €, die Bank kann die volle Summe fordern (gesamtschuldnerische Haftung).

**2. Peter zahlt das Darlehen ordnungsgemäß ab. Zwei Jahre nach Tilgung des Darlehens nimmt Peter ein neues Darlehen auf. Dieses kann er nach kurzer Zeit nicht mehr zurückzahlen.**

**Was kann die Bank jetzt von Paula fordern?**

- a) Gar nichts, die Bürgschaft war für das erste Darlehen, für das zweite Darlehen hätte eine neue Bürgschaft vereinbart werden müssen.
- b) Den vollen Darlehensbetrag, da Paula die Bürgschaft nicht gekündigt hat.
- c) Nur dann den vollen Betrag, wenn in der Bürgschaft steht, dass diese „für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen“ gilt.

**3. Die Trennung eskaliert, Peter schlägt Paula krankenhaureif. Paula flüchtet in ein Frauenhaus und erwirkt später einen gerichtlichen Beschluss, dass Peter sich bis auf 500 m der Wohnung von Paula nicht nähern darf. Peter stellt aus Rache die Zahlungen für das Darlehen ein.**

**Was darf die Bank von Paula fordern?**

- a) Den vollen Darlehensbetrag (neue Wohnung, neuer Freund, alte Bürgschaft).
- b) Solange der gerichtliche Beschluss besteht nichts. Sofern Peter sich wieder normal verhält, den vollen Darlehensbetrag.
- c) Nichts. In diesem Fall wäre eine Haftung aus der Bürgschaft ein Verstoß gegen die guten Sitten.

- 4. Peter und Paula gehen friedlich getrennter Wege. Ein Jahr später trifft Paula einen neuen Partner, wird schwanger und heiratet. 14 Tage nach der Geburt des kleinen Paul kommt ein Schreiben der Bank, dass Peter die Ratenzahlungen eingestellt hat. Was darf die Bank von Paula fordern?**
- a) Den vollen Betrag (Bürgschaft ist Bürgschaft).
  - b) Gar nichts. Paula befindet sich in einer neuen Partnerschaft, diese soll nicht durch alte Bürgschaften gefährdet werden, der Schutz der Ehe geht vor.
  - c) Gar nichts. Durch die Eheschließung ist ersichtlich, dass die Beziehung Peter und Paula endgültig beendet ist. Somit wird die Bürgschaft automatisch gekündigt.